AHV-Einheitsrente mit Abbau der 2. Säule?

wrt. Eine Arbeitsgruppe der CVP hat als Alternative zum Splittingmodell des Nationalrats die Einführung einer Einheitsrente für die erste Säule vorgeschlagen. Ausgangspunkt dafür bildet die Kritik am Splittingmodell, das nach Ansicht dieser Arbeitsgruppe

- verschiedene soziale Fragen nicht zufriedenstellend löst;
- den Verfassungsauftrag der 1. Säule nur ungenügend erfüllt;
- die Alt- und Neurentner unterschiedlich behandelt;
- verwitweten und geschiedenen Frauen Verschlechterungen verursacht und international ohne vergleichbare Regelung dasteht, was sich künftig erschwerend auf die Koordination mit ausländischen Sozialversicherungen auswirken müsste.

In ihrer Begründung für die Einführung einer Einheitsrente wird im Papier der Arbeitsgruppe festgehalten, dass der Existenzbedarf grundsätzlich für alle Versicherten gleich sei. Während das Splittingmodell nur für neu entstehende Renten eingeführt werden soll und die Altrentner damit benachteiligt werden, lasse sich die Einheitsrente für alle Rentner mit kurzer Übergangsregelung einführen. Die Einheitsrente erfülle zudem die «Frauenpostulate» umfassender als das Splitting. Ohne die Einführung fiktiver Einkommen als Gutschriften für Erziehungs- oder Pflegetätigkeit könnten die gleichen Ziele einfacher und verständlicher erreicht werden.

Weiter wird festgehalten, dass auch im Splitting-Modell die Equivalenz zwischen Einkommen und Rentenhöhe praktisch aufgehoben wird. Damit sei der Schritt zur administrativ einfachen, für die Versicherten transparenten Einheitsrente präjudiziert. Bei der Einheitsrente entfällt konsequenterweise das Einkommen als rentenbestimmendes Element vollständig. Das Versicherungsprinzip konzentriert sich auf die Versicherungszeiten, die sich in der Beitragsdauer und entsprechenden Voll- und Teilrenten ausdrücken. Mit der Einheitsrente in der Grössenordnung der bisherigen Höchstrente werde ein Rentenvorbezug mit versicherungstechnischer Kürzung für alle Versicherten zum Beispiel bis zu drei Jahren, ohne Gefährdung der minimalen Existenzsicherung möglich. Damit könnte auch die Diskussion über die Angleichung des Rentenalters von Frau und Mann entschärft werden.

Entlastung für die 2. Säule?

Die Arbeitsgruppe betont zudem, dass die Einheitsrente eine einfache Koordination mit der beruflichen Vorsorge erlaubt. Mit einer Einheitsrente von 1880 Franken pro Monat, Maximalrentenstand 1993, würde über die AHV ein Leistungsziel von 60% bis zu einem Bruttoeinkommen von 3133 Franken pro Monat erreicht. Damit könne eine angemessene Vorsorge auch für Teilzeitbeschäftigte und Personen mit kleinen Einkommen über die AHV gewährleistet werden, ohne dass dafür Leistungen der zweiten oder dritten Säule beansprucht werden müssen. Damit könnte auch – ohne Einbusse des Versicherungsschutzes – der untere Koordinationsbetrag für das BVG-Obligatorium von gegenwärtig 22 560 Franken auf beispielsweise 36 000 Franken Jahreseinkommen erhöht werden. Unter diesen Voraussetzungen ergibt sich nach Ansicht der CVP eine grosse Entlastung für das BVG-Obligatorium, da die unverhältnismässigen Umtriebe (Ein- und Austritt, Freizügigkeitsfälle, Schattenrechnung usw.) für Personen mit kleineren oder schwankenden Einkommen vermieden werden könnten.

Finanzierung kein Problem?

Das wichtigste Kriterium bei der Beurteilung einer Einheitsrente bildet zweifellos die Frage nach der Finanzierung. Laut Darstellung der CVP würde eine kostenneutrale Einheitsrente heute monatlich etwas mehr als 1700 Franken oder 90,5% der Höchstrente betragen. Verglichen mit dem Splittingsystem erhöhte sich dieser Betrag auf ca. 1730 Franken, also rund 92% der Höchstrente. Gegenüber dem Splittingmodell verblieben demnach für die Einheitsrente auf der Höhe der Maximalrente zusätzliche Kosten von rund 8% oder 2,4 Mrd. Franken bei einem Gesamtaufwand von 30 Mrd.

Gleichzeitig ergäben sich Entlastungen bei den Ergänzungsleistungen von mindestens 0,6–0,8 Mrd. Franken, womit, verglichen zum Splitting, ein Mehraufwand von 1,6–1,8 Mrd. Franken resultiert. Nach Ansicht der CVP sollten die aus den Ergänzungsleistungen freiwerdenden Mittel zur Finanzierung der AHV eingesetzt werden, womit sich eine Erhöhung der Lohnbeiträge für die Altersvorsorge vermeiden lasse.

Durch das einheitliche Leistungsziel der AHV/IV könnte, so die CVP, zudem ohne Verlust von Vorsorgeschutz der untere Grenzbetrag für die obligatorische 2. Säule erhöht werden. Auch wenn eine Schätzung schwer möglich sei, so rechnet die CVP doch mit Einsparungen von mindestens 1–1,3 Mrd. Franken. Die notwendigen gesetzlichen Anpassungen könnten bereits mit der ersten BVG-Revision erfolgen, die gegenwärtig vorbereitet wird. Die verbleibenden Mehrkosten der Einheitsrente sollten durch eine «sozialverträgliche Übergangsregelung» im Rahmen der AHV finanziert werden. Beispielsweise könnten, so meint die CVP, künftig unter Verzicht auf den Mischindex die Einheitsrenten lediglich der Teuerung angepasst werden. Dabei seien die Voll- und Teilrenten auf Grundlage der Beitragsdauer weiterhin beizubehalten. Damit könne im Rahmen der Verfassung ein zumutbarer Beitrag zur längerfristigen Sicherung der AHV/IV erbracht werden.

Unbegrenzte Beitragspflicht

Zur Frage der Plafonierung der Ehepaarrente hält die CVP fest, dass diese zwar der Idee der zivilstandsunabhängigen, individuellen Rente widerspreche, sich jedoch mit dem Auftrag zur Deckung des Existenzbedarfs rechtfertigen lasse. Zum Thema Rentenalter wird ausgeführt, dass mit der Einheitsrente eine konsequente Gleichbehandlung aller Versicherten

unabhängig von Einkommen und Geschlecht erzielt werde, womit sich auch die Frage des Rentenalters wesentlich entschärfen lasse. Trotz der Einheitsrente und folglich der weitgehenden Aufgabe des Versicherungssystems in der AHV will die CVP keine Begrenzung der Beitragspflicht einführen. Die solidarische Finanzierung sei so lange gerechtfertigt, als die Zielsetzung der Existenzsicherung nicht überschritten werde.

Splitting gefährdet Koordination

Das vom Nationalrat in der Sommersession verabschiedete Splitting-Modell für die AHV ist in der ständerätlichen Kommission mit grossen Vorbehalten aufgenommen worden. Einer der Kritikpunkte, welche insbesondere von Kommissionspräsident *Markus Kündig* wiederholt erwähnt wurde, betrifft die vernachlässigte Abklärung der Konsequenzen dieses Modells auf die berufliche Vorsorge. Konsequenzen für das BVG hat das Splitting-Modell aufgrund der neuen Rentenformel, des Rentenalters, der Einführung der Witwerrente sowie der Verbesserung der Stellung der geschiedenen Personen im Bereich der Hinterlassenenrente.

Aufgrund der neuen Rentenformel wird das Jahreseinkommen, welches für die Ausrichtung der Maximalrente massgebend ist, von derzeit 67 680 auf 50 760 Franken reduziert. *Arnold Schneiter*, Geschäftsführer der Winterthur Leben, weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die 2. Säule die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung ermöglichen soll, dies in Ergänzung der 1. Säule, welche die Existenzsicherung zum Ziel hat.

In der Praxis gelten folgende Koordinationsregeln:

- Maximal anrechenbarer Lohn (vor Abzug des Koordinationsbeitrages): Dreifache maximale einfache AHV-Altersrente;
- Koordinationsbeitrag: Maximale einfache AHV-Altersrente;
- Maximal versicherter Lohn: Zweifache maximale einfache AHV-Altersrente;
- Minimal versicherter Lohn: Ein Achtel der einfachen AHV-Altersrente.

Die neue Rentenformel hat zur Konsequenz, dass die bisher geltenden Koordinationsregeln durchbrochen werden und die AHV in Zukunft einen grösseren Teil des rentenbildenden Einkommens abdecken wird als bisher. Als Folge des Einkommenssplittings wird zudem das rentenbildende Einkommen eines Versicherten nicht mehr den effektiven Erwerbseinkommen entsprechen. Gut ausgebaute Kassen, deren Leistungspläne mit der AHV koordiniert sind, erbringen schon mit der 1993 eingeführten Rentenformel für gewisse Lohngruppen überhöhte Leistungen; eine Tatsache, die u.a. von *K. Keller*, Geschäftsführer der Migros-Pensionskasse, hervorgehoben wird. Auf welcher Basis im Splittingmodell eine Koordination erfolgen soll, ist völlig unklar.

KAPITALANLAGE

Wir verkaufen verschiedene vollvermietete Ein- und Mehrfamilienhäuser mit Mietzinsgarantie sowie Bauland für Ein- und Mehrfamilienhäuser 500 – 30 000 m² im Raum Olten-Solothurn-Burgdorf-Langenthal.

Auskunft

TASAG

IMMOBILIEN Thunstettenstrasse 4 4900 Langenthal 063 23 13 33

L'idéal: votre caisse de pensions évoluant en parfait accord avec votre société.
Prevista, conseils adaptés à votre caisse de pensions.

Prevista Prévoyance SA
1009 Pully et 8023 Zurich